



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 30

Schlieben, den 16. Dezember 2020

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Hohenbucko	Seite 2
Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben	Seite 4
Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)	Seite 6
Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS)	Seite 8
Hauptgebäude der Amtsverwaltung für regelmäßigen Besucherverkehr geschlossen, Öffnungszeiten im Bürgerbüro und Ordnungsamt eingeschränkt	Seite 10
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf erschlossener Baugrundstücke in der Gemeinde Kremitzau	Seite 10
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11
Bereitschaftsdienst	Seite 11
Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung	Seite 12
Verunreinigungen durch Hunde	Seite 12

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 17.11.2020, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

40.-10./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Brunnenbauarbeiten zur Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Lebusa

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe von Brunnenbau- sowie Elektroarbeiten zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens mit Tiefpumpe in der Gemarkung Lebusa.

41.-11./2020

zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben.

42.-11./2020

zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung).

43.-11./2020

zur Vergabe über die Lieferung einer Astsäge für den Bauhof des Amtes Schlieben

Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder der bauhofangehörigen Gemeinden im Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließen die Vergabe der Lieferung einer Astsäge für den Bauhof des Amtes Schlieben.

44.-11./2020

zur Vergabe über die Lieferung eines Tandem-Kipper-Tieflders für den Bauhof des Amtes Schlieben

Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder der bauhofangehörigen Gemeinden im Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließen die Vergabe der Lieferung eines Tandem-Kipper-Tieflders für den Bauhof des Amtes Schlieben.

45.-11./2020

zur Vergabe über die Erstellung, Anpassung, Betrieb und öffentlichkeitswirksame Einführung einer Amt Schlieben App auf Basis der quellenoffenen SmartVillage-App

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe über die Erstellung, Anpassung, Betrieb und öffentlichkeitswirksame Einführung einer Amt Schlieben App auf der Basis der quellenoffenen SmartVillage-App.

46.-11./2020

zur Entfristung eines Arbeitsverhältnisses und der Änderung eines Arbeitsvertrages

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung eines Arbeitsverhältnisses und die Änderung eines Arbeitsvertrages.

47.-11./2020

zur Entfristung eines Arbeitsverhältnisses und der Änderung eines Arbeitsvertrages

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung eines Arbeitsverhältnisses und die Änderung eines Arbeitsvertrages.

48.-11./2020

zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kitabereich Naundorf

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kitabereich Naundorf.

49.-11./2020

zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kita-Schulkomplex Hohenbucko

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kita-Schulkomplex Hohenbucko.

50.-11./2020

zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kita-Schulkomplex Hohenbucko

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kita-Schulkomplex Hohenbucko.

51.-11./2020

zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kitabereich Lebusa

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kitabereich Lebusa.

52.-11./2020

zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kitabereich Kolochau

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungskraft für den Kitabereich Kolochau.

53.-11./2020

zur Vergabe der Glas- und Fensterreinigung in der Kita Hohenbucko, Kita Lebusa, Kita Naundorf und in der Grundschule Hohenbucko einschließlich Turnhalle

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe der Glas- und Fensterreinigung in der Kita Hohenbucko, Kita Lebusa, Kita Naundorf und in der Grundschule Hohenbucko einschließlich Turnhalle.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 24.11.2020, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Stadtverordnete teilnahmen

62.-10./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Bauhauptleistungen für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Bauhauptleistungen für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben.

63.-10./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe zum Bau eines Aufzuges für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe zum Bau eines Aufzuges für den Schulergänzungsbau Haus III der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben.

64.-11./2020

zur Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS).

65.-11./2020

zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben (GeschO)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben (GeschO).

66.-11./2020

zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 123.-11/2019 vom 19.11.2019 über die Finanzierung des Differenzbetrages an Fahrtkosten zwischen der nächsterreichbaren Schule und der nächstgelegenen Schule aus dem Stadthaushalt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 123.-11/2019 vom 19.11.2019 über die Finanzierung des Differenzbetrages an Fahrtkosten zwischen der nächsterreichbaren Schule und der nächstgelegenen Schule aus dem Stadthaushalt.

67.-11./2020

Vergabe von Trockenbauarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe von Trockenbauarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben.

68.-11./2020

Vergabe von Sanitärarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe von Sanitärarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben.

69.-11./2020

Vergabe von Elektroarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe von Elektroarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben.

70.-11./2020

Vergabe von Fliesenlegerarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe von Fliesenlegerarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben.

71.-11./2020

Vergabe von Malerarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe von Malerarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben.

72.-11./2020

Vergabe von Fußbodenarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe von Fußbodenarbeiten für die Modernisierung des 1. OG, Markt 5 in Schlieben.

73.-11./2020

Vergabe zur Lieferung von mobilen Endgeräten für die Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe zur Lieferung von mobilen Endgeräten für die Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ Schlieben.

74.-11./2020

Vergabe für die Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Drandorfhofes in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe für die Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Drandorfhofes in Schlieben.

75.-11./2020

Vergabe eines Rahmenvertrages für die Wartung und Prüfung der Brandmeldeanlage des Drandorfhofes Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe eines Rahmenvertrages für die Wartung und Prüfung der Brandmeldeanlage des Drandorfhofes Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 27.08.2020, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen

30.-08./2020

zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS).

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/ 04 Nr. 8, Seite 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Schlieben Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für die Entscheidung über:

- besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen,
- zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung (gemäß Buchstaben a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührentarifen zu bemessen. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung dieser Gebühren die Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungszeiten für die Erbringung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Gebühren bei Rücknahme der beantragten Leistungen:

- Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
- Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 1/4 der Endgebühr fällig.
- Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 von Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Endgebühr.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 4 Widerspruchsverfahren

(1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- bzw. Rechtslagenänderung erledigt hat.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben (auch von einem Verwaltungsgericht) oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen:

- Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, Internet usw.) und Zustellungskosten,
- Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

- die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 - die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 7 mit Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(3) Kosten werden fällig,

- mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit das Amt Schlieben nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt,
- Auslagenschulden mit ihrer Anforderung.

§ 8 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich- rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden und
7. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 9 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG für das Land Brandenburg. Von der Verwaltungsgebühr sind demnach befreit,

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung religiöser Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist das Amt Schlieben.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben vom 06.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 12 vom 14.12.2016, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben vom 11.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 5 vom 20.05.2020 außer Kraft.

Schlieben, den 17.11.2020

gez. Polz
Amtdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1.	Kopien und Computerausdrucke bis zum Format DIN A4 je Seite	0,30
1.1.2.	Kopien und Computerausdrucke größer als DIN A4 je Seite	0,40
1.1.3.	Farbkopien und Computerausdrucke DIN A4 je Seite	0,75
1.1.4.	Farbkopien und Computerausdrucke DIN A3 je Seite	1,50
1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen usw. wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je angefangene ¼ Stunde	12,00
1.3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene ¼ Stunde	12,00
1.4.	Akteneinsichten je angefangene ¼ Stunde	12,00
1.5.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	4,00
1.6.	Beglaubigungen von Ablichtungen, Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Beglaubigungsvermerk je Seite	2,50
2.	Finanzverwaltung	
2.1.	Vervielfältigung von Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan je Seite	0,30 jedoch höchstens 30,00
2.2.	Ersatz für verlorene und unbrauchbare Hundesteuermarken	3,00
2.3.	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuer-sachen	10,50
2.4.	Zeugnisse über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach BauGB je angefangene ¼ Stunde	14,00
2.5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungs-bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene ¼ Stunde	14,00
2.6.	Erstellung einer grundbuchfähigen Urkunde (Dienstbarkeitsbewilligung)	14,00
2.7.	Aufstellung über den Stand des Personenkontos je angefangene ¼ Stunde	8,00
2.8.	schriftliche Auskünfte in Grundstücksangelegenheiten je angefangene ¼ Stunde	14,00
3.	Ordnungsverwaltung	
3.1	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	10,00
3.2	Hausnummernzuteilung	10,00
3.3	Feststellungsverfahren zu Wild- und Jagdschäden gemäß §§ 47 - 53 BbgJagdG - je angefangene ¼ Stunde zuzüglich Fahrkosten	10,00
3.4	Übernahme der Funktion als Jagdnotvorstand - je angefangene Stunde zzgl. Fahrkosten	80,00
3.5	Übernahme der Funktion eines Liquidators einer Jagdgenossenschaft - je angefangene Stunde zzgl. Fahrkosten	80,00
3.6	Übernahme der Funktion als Jagdvorsteher einer Angliederungsgenossenschaft - je angefangene Stunde	80,00
3.7	Reproduktion des öffentlichen Archivs des Amtes Schlieben aus dem Geburts-, Heirats- und Sterberegister sowie den Sammelakten	10,00

3.8	Anpassung der Gefahren und Risikoanalyse als Bestandteil des Brandschutzkonzeptes nach Zeitaufwand unter Berücksichtigung des folgenden Gebührensatzes für die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (40,00 €/h á 25,0 h) zzgl. Fahrtkosten und Auslagen	1.000,00
4.	Bauverwaltung	
4.1.	schriftliche bauplanungsrechtliche Auskünfte (z.B. Bebauungsplan, Innenbereichssatzung, Prüfung Widmung Straßen/ Wege, u. a.) je angefangene ¼ Stunde	11,00
4.2.	Bescheinigung über den Erschließungszustand eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt - je angefangene ¼ Stunde	11,00
4.3	Bescheinigungen und Auskünfte aus Leitungsbeständen eigener Anlagen - je angefangene ¼ Stunde	14,50
4.4.	Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung von der Zweckbindung für eine belegungsgebundene Wohnung (lt. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002	25,00
4.5.	Erteilung einer Wohnberechtigungsscheines lt. Wohnraumförderungsgesetz (lt. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002)	15,00
4.6.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstückszufahrten je angefangene ¼ Stunde	14,50
4.7	Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs zur Eintragung einer Baulast auf einem Grundstück des Amtes Schlieben oder einer amtsangehörigen Gemeinde nach Zeitaufwand unter Berücksichtigung folgender Gebührensätze für die durchschnittliche Bearbeitungsdauer	
4.7.1	Vorgangsprüfung und unterschriftsreife Bearbeitung (44,00 €/h á 5,0 h)	220,00
4.7.2	Abgabe der Verpflichtungserklärung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster (80,00 € á 2,0 h) zzgl. Fahrtkosten	160,00
5.	Widerspruchsbearbeitung	
5.1.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden bei vollumfänglicher Ablehnung des Widerspruchs - je angefangene ¼ Stunde	14,50

Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben

(Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie den §§ 2, 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Das Amt Schlieben unterhält eine Freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Das Amt Schlieben erhebt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten „Verzeichnis über die Gebührentarife“, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ansprüche des Amtes Schlieben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt. (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr für den Einsatz der Feuerwehrkräfte, der Fahrzeuge und Geräte ist die jeweilige Einsatzzeit. Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben bis zu Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erfordern, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

(2) Maßstab für die Gebühr der Verbrauchsmittel/ Sonderlöschmittel ist die Menge des zum Einsatz gekommenen Verbrauchsmittels/ Sonderlöschmittels in Abhängigkeit der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten für das Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel und etwaiger Entsorgungskosten.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzeln in Betracht kommenden Tarifnummern der Anlage „Verzeichnis über die Gebührentarife“ zusammen.

(4) Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben. Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend des Alarmstichwortes und der dazu gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal und Einsatztechnik sowie von Verbrauchsmitteln/Sonderlöschmitteln im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Gebühren können auch dann erhoben, wenn sich nach der Alarmierung herausstellt, dass eine Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Muss die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Schlieben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen oder Mittel Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für entstandene Kosten durch weitere hilfeleistende öffentliche Feuerwehren bei Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben können Gebühren gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG von demjenigen erhoben werden, der:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. Wider besseres Wissen in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. Eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industrieanlagen kann das Amt Schlieben Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg aufgrund dieser Satzung erheben.
- (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

**§ 4
Gebührenfreiheit, Härtefälle**

Von der Erhebung von Gebühren kann das Amt Schlieben ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 5
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Tätigkeit aus Gründen, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Schlieben dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Amt Schlieben übernimmt für den tatsächlichen Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

**§ 7
Datenschutz**

- (1) Das Amt Schlieben ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden,

Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraffahrtbundesamt.
 (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

**§ 8
In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung) tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben vom 26.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 7 vom 20.07.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Anlage „Verzeichnis der Kosten- und Gebührentarife“ zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 12 vom 14.12.2016 außer Kraft.

Schlieben, 17.11.2020
 gez. Polz
 Amtsdirektor

**Anlage
zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)**

Verzeichnis über die Gebührentarife

Tarif			
Nr.	Gegenstand	€/min	€/h
1. Gebührentarif für den Einsatz der Feuerwehrkräfte			
	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen ohne	0,50	30,00
	Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung		
2. Gebührentarife für den Einsatz von Fahrzeugen			
2.1	Löschfahrzeuge (LF)	5,55	333,00
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	5,05	303,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)	4,40	264,00
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge/ Kleinlöschfahrzeuge (TSF/ KLF)	3,60	216,00
3. Gebührentarife für den Einsatz von Geräten			
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	0,55	33,00
3.2	Schneid- und Spreizgerät	2,45	147,00
3.3	Stromerzeuger	0,70	42,00
3.4	Tauchpumpe	0,40	24,00
4. Gebührentarife für Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel			
	Für Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel wird eine Gebühr nach der Menge des zum Einsatz gekommenen Verbrauchsmittels/ Sonderlöschmittels in Abhängigkeit der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten für das Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel und etwaiger Entsorgungskosten erhoben.		
5. Gebührentarif für den Falschalarm einer Brandmeldeanlage			
	Die Gebühren für den Falschalarm einer Brandmeldeanlage richten sich nach den Gebührentarifen entsprechend Nr. 1 für den Einsatz der Feuerwehrkräfte und Nr. 2 für den Einsatz von Fahrzeugen, jeweils in Abhängigkeit der Einsatzzeit.		

Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS)

Vom 24.11.2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 24.11.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Schlieben“ nebst dem Zusatz „Historische Wein- und Kellerstadt“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Wappen

Das Wappen der Stadt Schlieben zeigt einen auf schwarzem Untergrund hersehenden, silbernen Stierkopf mit goldenem Nasenring, beiderseits von einem Stern begleitet.

§ 3

Ortsteile

- (1) In der Stadt Schlieben bestehen die Ortsteile Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau.
- (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Schlieben ihre Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einwohnerfragestunden

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Schlieben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Schlieben durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des

betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Schlieben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen (Einwohnerbefragung).
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schlieben bzw. des durch die Stadtverordnetenversammlung zuvor festgelegten Stadtteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Schlieben Kinder und Jugendliche, insbesondere durch:
 1. das Aufsuchen direkter Gespräche,
 2. Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung),
 3. Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschusses des Amtes Schlieben,
 4. öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise.
- (3) Die Stadt Schlieben entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der unter Absatz 2 genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Schlieben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
 3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
 4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
 5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet.
- (2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Stadt Schlieben betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:
1. Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange,
 2. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner je Fachausschuss.

§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Durch die Stabsabteilung des Amtes Schlieben erfolgt eine datenschutzkonforme Speicherung der Daten. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Schlieben.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Informationen zu Bauanträgen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Dieses gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schlieben, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Schlieben öffentlich bekannt gemacht:

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	Oelsig Nr. 24 A (Feuerwehrgerätehaus)
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

 Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schlieben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Schlieben (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14**Geschlechterspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder anderen Satzungen der Stadt Schlieben, Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung der Stadt Schlieben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Schlieben vom 24.03.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schlieben vom 20.11.2018 sowie die Einwohnerbeteiligungssatzung für die Stadt Schlieben vom 28.04.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schlieben, den 24.11.2020

gez. Polz
 Amtsdirektor

Hauptgebäude der Amtsverwaltung für regelmäßigen Besucherverkehr geschlossen, Öffnungszeiten im Bürgerbüro und Ordnungsamt eingeschränkt

Das Hauptgebäude der Amtsverwaltung ist auf Grund der aktuellen Lage ab sofort und bis auf Weiteres für den regelmäßigen Besucherverkehr geschlossen.

Viele Angelegenheiten lassen sich bereits am Telefon oder auf digitalem Wege klären. Aufgrund dessen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen weiterhin unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Stabsabteilung: 035361 356-12
 Ordnungsamt: 035361 356-32
 Bürgerbüro: 035361 356-0
 Bauverwaltung: 035361 356-24
 Kämmerei: 035361 356-17

Gerne treten wir mit Ihnen auch unter der E-Mail-Adresse amt-schlieben@t-online.de in Kontakt.

Das Ordnungsamt und das Bürgerbüro im Verwaltungsanbau können in dringenden Fällen weiterhin zu folgenden Notöffnungszeiten aufgesucht werden:

Montag: 10:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 12:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag: geschlossen

Bitte melden Sie sich vorab bei den Mitarbeitern im Bürgerbüro unter der Telefonnummer 035361 356-0 an.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

A. Polz
 Amtsdirektor

Gemeinde Kremitzau**Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf erschlossener Baugrundstücke**

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgende Grundstücke ab sofort zum Kauf aus.

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Kolochau, Flur 6, 4 Baugrundstücke mit rückwertigem Gartenland. Die Grundstücks-

größen betragen durchschnittlich 1600 m², wobei sich diese in Bauland (ca. 2/3) und Gartenland (ca. 1/3) aufteilen. Der gebotene Preis für das Bauland über dem Mindestwert gilt mind. prozentual auch für das Gartenland.

Beschreibung:

Wohnbaugrundstücke mit rückwertigem Gartenland mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 3 Jahren

Verkaufspreis:

Mindestverkaufspreis für Bauland 11,00 € pro m² und für Gartenland 5,00 € m²

Vergabekriterien:

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt anhand folgender Kriterien:

1.	Kaufpreis	
1.1	Gebot unter dem Mindestwert von 5,00 €/11,00 €	0
1.2	Gebot zum Mindestwert von 5,00 €/11,00 €	1
1.3	Gebot bis 125 % des Mindestwertes von 5,00 €/11,00 €	2
1.4	Gebot über 125 % des Mindestwertes von 5,00 €/11,00 €	3
2.	Bei der Gemeinde bereits als Bauplatzinteressent registriert	
2.1	keine Registrierung	0
2.2	1 - 3 Jahre	1
2.3	>3 Jahre	2
3.	Örtlicher Bezug zur Gemeinde Kremitzau	
3.1	kein Bezug zum Amt Schlieben/ Gemeinde Kremitzau	0
3.2	ehemals/bereits ortsansässig im Amt Schlieben	1
3.3	ehemals/bereits ortsansässig in der Gemeinde Kremitzau	2
4.	Eigentum des Bieters	
4.1	Bieter besitzt Bauland in den Ortslagen der Gemeinde Kremitzau	0
4.2	Bieter besitzt kein Bauland/kein Bauerwartungsland in den Ortslagen der Gemeinde Kremitzau	2
5.	soziales Engagement	
5.1	keine Mitgliedschaft in ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen	0
5.2	Mitgliedschaft in ortsansässigen Vereinen/ vereinsähnliche Zusammenschlüsse/ Interessengemeinschaften	1
5.3	Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen oder Interessengemeinschaften, die hoheitliche Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen	2
6.	Anzahl der Kinder/bestehende Schwangerschaft	
6.1	keine Kinder	0
6.2	ein Kind (im Haushalt lebend)/ nachgewiesene Schwangerschaft	1
6.3	zwei Kinder (im Haushalt lebend)	2
6.4	drei und mehr Kinder (im Haushalt lebend)	3

Entsprechende Angaben sind vom Bieter der Bewerbung beizufügen.

Erreichen mehrere Bieter die gleiche Punktzahl entscheidet das Los.

Angebotsabgabe:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Kolochau, Flur 6 - im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 15.01.2021 – 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Grundstückes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen

abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä. Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vorortbesichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück gesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften unter der Telefonnummer 035361 356-16.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Proßmarke

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke

Der Amtsdirektor des Amtes Schlieben, als Jagdnotvorstand, lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Proßmarke,
am Freitag, den 08.01.2021, um 19:00 Uhr in das Freizeitzentrum Proßmarke, Mühlenweg 7 in 04936 Hohenbucko OT Proßmarke ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Proßmarke
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Proßmarke
5. Wahl eines Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
6. Wahl eines Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
7. Wahl eines stellvertretenden Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
8. Wahl eines stellvertretenden Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
9. Wahl eines Schriftführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
10. Wahl eines stellvertretenden Schriftführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
11. Wahl eines Kassenführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
12. Wahl eines stellvertretenden Kassenführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
13. Anträge und Verschiedenes

Polz

Amtsdirektor als Jagdnotvorstand

Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 09.03.2021** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur [Bauabgangsstatistik](#) nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer **116117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von	13.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Samstag und Sonntag von	07.00 Uhr bis 07.00 Uhr

erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. H. Koerner, Schlieben

24.12.2020 – 31.12.2020

Zur freundlichen Beachtung – Hinweise zur Durchführung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Mit der BD-Reform der KVBB/LÄKBB 2019 wurden größere BD-Regionen geschaffen, mit einem zentralen Hausbesuchsfahrdienst sowie einer ärztlichen Bereitschaftspraxis. Die neue BD-Region Elbe-Elster umfasst inzwischen den gesamten Landkreis Elbe-Elster. Die zentrale Vermittlung erfolgt über die Telefonnummer 116117.

Der Hausbesuchsfahrdienst findet außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten der niedergelassenen Hausärzte statt, wie im Artikel „Bereitschaftsdienst“ bereits veröffentlicht wurde.

Die Öffnungszeiten der ärztlichen Bereitschaftspraxis, die in Herzberg am Elbe-Elster-Klinikum eingerichtet wurde, umfassen folgende Wochenstunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	15:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage sowie 24.12./31.12.	09:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Immobilien

Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung

PLZ/Ort/Straße:

04936 Schlieben, Markt 6

Lagebeschreibung:

Stadtmitte (Markt)

Objekt: Wohnhaus, 5 WE

Zu vermieten:

eine 1-Raum-Wohnung, 23,71 qm, EG

Ausstattung:

- Bad mit Dusche/WC

- Miniküche

- Ölheizung/Warmwasser

Energie

Energieausweistyp:

Energiebedarfsausweis

Gültig bis: 28.08.2028

Energiebedarf: 173 kWh/(m² a)

Zu erfragen im Amt Schlieben,

Herzberger Straße 7,

04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Verunreinigungen durch Hunde

Im Ordnungsamt des Amtes Schlieben gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen von Gehwegen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielflächen durch Hunde ein. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. Die Hundebesitzer sind aufgefordert, durch mehr Rücksichtnahme und größere Umsicht für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund beizutragen.

Im Übrigen weisen wir auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amt Schlieben hin. Darin heißt es:

„Im Amtsgebiet Schlieben ist es den Haltern oder Führern von Tieren untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen durch ihre Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.“

Weiterhin dürfen Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage und Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur von aufsichtsfähigen Personen angeleitet geführt werden. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet noch Sachen beschädigt werden.

Wer sich nicht an diese Bestimmung hält, muss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € rechnen.

Ordnungsamt

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Gewässerunterhaltungsverband

„Kremitz - Neugraben“

Der **Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“** beabsichtigt zum **1. August 2021** einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf

Wasserbauer / Wasserbauerin (m / w / d)

einzustellen.

Die Ausbildung zum / zur Wasserbauer / in beinhaltet die Pflege und Instandhaltung von Wasserläufen sowie wasserbaulicher Anlagen in und an den Gewässern im Verbandsgebiet. Die Ausbildung beinhaltet u. a. verschiedene Baugewerke und hat eine breitgefächerte Qualifikation zum Ziel.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Ausbildungs- und Arbeitsort ist der Betriebssitz und das gesamte Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" in 04938 Wiederau sowie dessen Kooperationspartner (z. B. Landkreis, Außenbezirke der Wasser- und Schifffahrtsämter).

Die berufsschulmäßige Ausbildung erfolgt im Berufsbildungszentrum Kleinmachnow.

Anforderungen

- mindestens Haupt- oder Realschulabschluss
- gute Kenntnisse in den Schulfächern Mathematik, Physik und Deutsch
- handwerkliches Geschick
- Jugendschwimmabzeichen in Bronze
- Bescheinigung Erstuntersuchung nach § 32 ArbSchG

Einzureichende Unterlagen

- **Bewerbungsschreiben**
- **Lebenslauf**
- **Lichtbild**
- **die letzten beiden Schulzeugnisse (Halbjahreszeugnis und/ oder letztes abgeschlossene Schuljahr)**
- **Praktikumsbescheinigungen**

Wir bieten eine attraktive Ausbildungsvergütung sowie zusätzliche finanzielle Leistungen entsprechend dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD).

Die Übernahme nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung wird im Rahmen freier Stellen angestrebt. Eine Übernahmezusage bei Beginn der Ausbildung kann nicht abgegeben werden.

Ausbildungsbeginn: **1. August 2021**

Aussagefähige schriftliche Bewerbungen richten Sie unter Angabe des Stichwortes „Wasserbauerausbildung 2021“ an den

Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"

Hauptstr.23

04938 Wiederau

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2021.

(Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.)

Die Auswahl erfolgt durch eine entsprechende Auswahlkommission.